

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 125/2023

öffentlich

Gemeindevertretung

Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Anlagevermögen	-
Haushaltsmittel zur Verfügung	-	Abwicklung über Produkt	-

Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Selfkant

Sachverhalt:

Gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG NRW) sind die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen. Das Konzept war der zuständigen Bezirksregierung erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen. Danach ist das Wasserversorgungskonzept alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen.

Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Selfkant die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist.

Die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Selfkant zuständige Verbandswasserwerk Gangelnt GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Selfkant das beigefügte Wasserversorgungskonzept zum 01.01.2024 fortgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Das als **Anlage** beigefügte Wasserversorgungskonzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen.